

# Allgemeine Geschäftsbedingungen Achim von Lovenberg Baustofflogistik

## §1 Allgemeine Bestimmungen

All unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Von diesen Geschäftsbedingungen insgesamt oder teilweise abweichenden AGB des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben diesen ausdrücklich in Textform zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender AGB des Kunden unsere Leistungen vorbehaltlos erbringen.

## §2 Angebot, Vertragsabschluss

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich.

Annahmeerklärungen sowie Vertragsabschlüsse bedürfen der Textform. Als Annahmeerklärung bzw. Auftragsbestätigung gelten bei Auftragsausführung innerhalb der Annahmefrist auch der Lieferschein bzw. die Rechnung.

Für die richtige Auswahl der Materialsorte und –menge ist allein der Kunde bzw. der Auftraggeber verantwortlich. Technische Beratung oder Empfehlung durch uns erfolgt lediglich zum Zwecke der Klärung und Erläuterung der Produkteigenschaften. Eine darüber hinausgehende Vereinbarung von Beratung und Unterstützung des Kunden durch uns – sei als Haupt- oder Nebenpflicht – bedarf der Textform.

## §3 Lieferung und Abnahme

Die Lieferung erfolgt an vereinbarte Stelle. Wird diese auf Wunsch des Kunden nachträglich geändert, gehen die dadurch entstehenden Kosten zu seinen Lasten. Liefer- sowie Ausführungsfristen sind unverbindlich. Wir sind zu Teilleistungen berechtigt.

Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung oder Ausführung der Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen usw. – haben wir selbst dann, wenn sie bei unseren Lieferanten, deren Unterlieferanten oder Subunternehmen eintreten, auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinaus zu schieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

Dauert die Behinderung länger als 3 Monate, ist der Kunde nach angemessener schriftlicher Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

Für die Folgen unrichtiger und unvollständiger Angaben bei Abruf haftet der Kunde. Bei Lieferungen außerhalb des Werkes muss das Transportfahrzeug die vereinbarte Anlieferungsstelle ohne jede Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt insbesondere einen ausreichend befestigten, mit schwerem LKW ungehindert befahrbaren Anfahrweg voraus. Das Entleeren muss unverzüglich und zügig ohne Gefahr für das Transportfahrzeug erfolgen können. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, haftet der Kunde für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden. Zudem gehen evtl. entstehende Mehrkosten zu Lasten des Kunden. Bei Kaufleuten gilt die den Lieferschein unterzeichnende Person als bevollmächtigt, das Material abzunehmen und den ordnungsgemäßen Empfang zu bestätigen. Durch Unterzeichnung des Lieferscheines wird dessen Inhalt als vollständig und richtig anerkannt.

Bei Abholung durch den Abnehmer ist das auf der Verladestelle ermittelte Maß, bzw. Gewicht für die Berechnung alleine maßgebend. Bei Francolieferungen steht es dem Kunden frei, das richtige Maß vor Ort zu prüfen. Soweit die angelieferten Materialien nach cbm berechnet werden, ist bei der Nachmessung ein Zuschlag von 5 Prozent für Einrütteln und Verdichten auf den Transport zuzugeben. Erfolgt ein Nachmaß an der Abladestelle auf dem Transportfahrzeug nicht, ist die an der Verladestelle festgestellte Menge des Lieferscheines alleine maßgebend und rechtsverbindlich.

Verweigert der Kunde unbegründet die Annahme, können wir vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung in Höhe des gesamten Rechnungsbetrages - unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren Schaden nachzuweisen - verlangen, soweit der Kunde nicht den Nachweis führt, dass ein geringerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist.

Mehrere Kunden haften bei einer gemeinsamen Bestellung als Gesamtschuldner für die ordnungsgemäße Abnahme des Materials, die Bezahlung des Gesamtpreises und die Erfüllung der weiteren Kundenpflichten. Die Lieferung an einen der Kunden bewirkt die Erfüllung unserer Leistungsverpflichtungen für und gegen alle. Uns gegenüber gelten die Kunden untereinander als bevollmächtigt, in allen die Bestellung betreffenden Angelegenheiten rechtsverbindliche Erklärungen mit Wirkung für und gegen alle abzugeben und entgegenzunehmen.

## §4 Ergänzende Vereinbarung für den Verkauf von Kies und sonstigen Bodenmassen

Bei Lieferung von Kies- und Sandmaterialien aller Art entspricht das gelieferte Material in der Qualität den natürlichen Vorkommen. Etwaige Proben zeigen nur den Ausschnitt der Ware. Mischkies und Bergkies sind stets so, wie sie das natürliche Vorkommen ohne Gewähr für Kornzusammensetzung und/oder chemische und physikalische Eigenschaften gibt.

## §5 Gefahrenübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht bei Abholung im Werk mit dem Verladen der Ware auf den Kunden über. Bei Lieferung außerhalb des Werkes geht die Gefahr auf den Kunden über mit Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer. Erfolgt die Lieferung durch uns selbst, so geht die Gefahr auf den Kunden über, wenn das Fahrzeug an der Anlieferungsstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch, sobald es die öffentliche Straße verlässt, um zur vereinbarten Anlieferungs- bzw. Entladestelle zu fahren.

## §6 Beanstandungen

Für Beanstandungen gilt §377 HGB. Die Mängelrüge hat schriftlich zu erfolgen. Der Käufer hat die Rügepflicht auch zu erfüllen, wenn die Ware nicht an ihn direkt, sondern an einen von ihm bezeichneten Dritten ausgehändigt oder auf sonstige Weise vom Käufer weitergeleitet wird. Ist der Kunde Nichtkaufmann, so hat er Beanstandungen wegen offensichtlicher Mängel vor Einbau des Materials bzw. Verbringung oder Vermischung des Materials mit anderen Gegenständen, spätestens innerhalb ein Ausschlussfrist von 2 Wochen nach Erhalt der Materialien vorzunehmen.

Bestimmte Eigenschaften der Materialien gelten grundsätzlich nur dann als von uns zugesichert, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich bestätigt haben. Bei berechtigter Qualitätsrüge sind die Rechte des Käufers auf eine Minderung des Kaufpreises oder Werklohns beschränkt.

Schadenersatzansprüche und Vermögensschäden jedweder Art sowie Minderung des Kaufpreises oder Werklohns bei ausfallender oder verspäteter Lieferung sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz von uns. Im Übrigen verbleiben

dem Käufer die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche.

Wird eine Teillieferung beanstandet, so ist dies ohne Einfluss auf die Erfüllung des Vertrages im Übrigen und für weitere Lieferungen.

Für Verarbeitungsfehler haften wir nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und max. in Höhe des Materialwertes beim Kunden. Eine Haftung über die Gewährleistung der Produzenten hinaus, kann von uns nicht übernommen werden.

Die Gewährleistungszeit für Mängel wird auf ein Jahr begrenzt. Dies gilt nicht für eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (§438 Abs 1 Nr. 2b BGB) und ferner dann nicht, wenn wir eine Garantie übernommen haben. Ist der Käufer Verbraucher, gilt uneingeschränkt die gesetzliche Regelung.

## §7 Eigentumsvorbehalt

a) Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises sowie vollständigen Ausgleich aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden vor.

b) Bezüglich des Eigentumsvorbehaltes ist es unerheblich, ob die Vorbehaltsware vor oder nach Verarbeitung vom Käufer verkauft wird. Eine Verarbeitung durch ihn erfolgt somit auch für uns. Auch die verarbeitete Sache dient der Sicherung aller unserer Ansprüche.

c) Der Abnehmer darf die dem Lieferanten gehörende Ware nur im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs weiter veräußern. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung, zur Weiterverarbeitung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nur mit der Maßgabe berechtigt, dass die Forderungen gemäß §7 Abs. d.)-h.) auf uns auch tatsächlich übergehen.

d) Die Befugnisse des Käufers, im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr, Vorbehaltsware zu veräußern, zu verarbeiten oder einzubauen, enden mit dem Widerruf durch uns infolge einer nachhaltigen Verschlechterung der Vermögenslage des Käufers, spätestens jedoch mit seiner Zahlungseinstellung oder mit der Beantragung bzw. Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens über sein Vermögen.

e) Der Käufer tritt hiermit die Forderung mit allen Nebenrechten aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware - einschließlich etwaiger Saldoforderungen an uns ab.

f) Wurde die Ware verarbeitet, vermischt oder vermengt und haben wir hieran in Höhe seines Fakturenwertes Miteigentum erlangt, steht uns die Kaufpreisforderung anteilig zum Wert unserer Rechte an der Ware zu.

g) Wird Vorbehaltsware vom Käufer in ein Grundstück eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die daraus entstandene Forderung auf Vergütung in Höhe des Fakturawertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherheitshypothek mit Rank vor dem Rest ab.

h) Hat der Käufer die Forderung im Rahmen des echten Factorings verkauft, wird unsere Forderung sofort fällig und der Käufer tritt die an ihre Stelle tretende Forderung gegen den Faktor an uns ab und leitet seinen Verkaufserlös unverzüglich an uns weiter. Wir nehmen die Abtretung an.

i) Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung durch Dritte ist nicht zulässig.

j) Übersteigt der Fakturenwert der für uns bestehenden Sicherheit unsere sämtliche Forderungen einschließlich Nebenforderungen (z.g. Zinsen, Kosten) um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Käufers oder eines durch die Übersicherung von uns beeinträchtigten Dritten in soweit zur Freigabe von Sicherungen nach unserer Wahl verpflichtet.

## §8 Preise, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Alle Preisangaben sind in Euro. Die Preise verstehen sich einschließlich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Gesondert berechnet werden die Kosten für Transport, Verpackung und Versicherung.

Alle Rechnungen sind, sofern nicht anders vereinbart, sofort nach Erhalt und ohne Abzug fällig und zahlbar.

Bei Zahlungsverzug oder Nichteinlösung von Wechseln oder Schecks mangels Deckung werden in diesem Zeitpunkt sämtliche, auch gestundet der von gegen den Kunden zustehenden Forderungen aus allen Rechtsgeschäften sofort fällig. Außerdem erlischt eine etwaige Berechtigung des Kunden, bei anderen Lieferanten zu unseren Lasten Waren zu beziehen.

Zahlungen per Scheck oder Wechsel sind nur mit unserer Zustimmung zulässig. Die Annahme von Schecks oder Wechseln erfolgt zudem ausschließlich erfüllungshalber. Die Kosten der Diskontierung und der Einziehung trägt der Kunde.

Der Kunde darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen, und zwar nur aus gleichen Zeiträumen. Zurückbehaltungsrechte stehen ihm nur zu, soweit sie auf dem selben Vertragsverhältnis beruhen.

## §9 Fremdüberwachung

Bei Materiallieferungen durch uns, die einer Fremdüberwachung unterliegen, ist den Beauftragten des Fremdüberwachers und der oberen Bauaufsichtsbehörde das Recht vorbehalten, während der üblichen Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten, Proben zu entnehmen und gegebenenfalls Prüfungen vor Ort durchzuführen.

## §10 Haftung

Für Schäden haften wir nur dann, wenn wir oder einer unserer Erfüllungsgehilfen eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise verletzt haben oder der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von uns oder einer unserer Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist.

Erfolgt die Schuldhaftige Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich, ist unsere Haftung auf den Schaden beschränkt, der für uns bei Vertragsabschluss vernünftigerweise voraussehbar war.

Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten für vertragliche und außervertragliche Ansprüche. Unsere Haftung wegen zugesicherter Eigenschaften, bei Personenschäden sowie aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften bleibt unberührt.

## §11 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehung zwischen dem Kunden und uns gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen zum Einheitlichen UN-Kaufrecht beweglicher Sachen (CISG).

Ausschließlicher Gerichtsstand ist, sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder im Inland ohne Gerichtsstand ist, Linz/Rhein. Wir sind aber darüber hinaus berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

## Speditions- und Transportbedingungen

Im Speditions- und Transportbereich arbeiten wir ausschließlich aufgrund der Allgemeinen Deutschen Speditionsbedingungen (ADSP) neuster Fassung.